

3. Aufsicht und Beratung

- 3.1** Der Kanton beaufsichtigt und berät die Volksschulen und die Kindergärten sowie die Sonderschulen und Heime (§ 29 Abs. 4 Verfassung des Kantons Aargau).
- 3.2** Das Inspektorat übt auf Abruf die pädagogische und fachliche Aufsicht über den Unterricht an den Kindergärten aus; es berät und unterstützt die Kindergartenlehrpersonen und Schulbehörden auf deren Ersuchen (Verordnung über die Volksschule, 421.311):
- bei der Qualitätsentwicklung an Kindergärten
 - bei der Bewältigung schwieriger Situationen
- 3.3** Aufgaben der Schulpflege:
- Die Schulpflege ist zuständig für die örtliche Kindergartenorganisation,
 - beschliesst über die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten und die Einteilung in die einzelnen Kindergärten,
 - genehmigt den Stundenplan,
 - lässt sich in Fragen der Organisation des Kindergartens und der Unterrichtsführung der Kindergartenlehrpersonen durch das Inspektorat beraten,
 - fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule,
 - entscheidet auf Antrag der Kindergartenlehrperson und nach Anhörung der Eltern über die Art der Einschulung (Stufe, Typus, Abteilung),
 - nimmt Beschwerden von Eltern entgegen und berät die anstehenden Probleme mit den Betroffenen,
 - stellt die Kindergartenlehrpersonen an
 - stellt dem Gemeinderat Antrag über die Höhe der Besoldung,
 - bewilligt Urlaubsgesuche von Kindergartenlehrpersonen
 - informiert sich rechtzeitig über die zu erwartenden Kinderzahlen der kommenden Jahrgänge,
 - stellt dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates Antrag auf die Schaffung neuer oder die Schliessung bestehender Kindergartenabteilungen,
 - erstellt das Budget für den Kindergarten zuhanden des Gemeinderates und verfügt über die eingeräumten Betriebsmittel (§ 71 lit. 1 Schulgesetz) und
 - stellt der Finanzverwaltung der Gemeinde die nötigen Unterlagen fristgerecht zur Verfügung, damit die Subventionsabrechnung ordnungsgemäss erstellt werden kann.
 - Die Schulpflege kann alle Aufgaben, die keine beschwerdefähigen Entscheide betreffen, der Schulleitung delegieren.
- 3.4** Die Schulpflege kann zur Unterstützung in ihren Aufgaben auf ihre Amtsdauer eine Kindergartenkommission einsetzen. Ein Mitglied soll der Schulpflege angehören. Die Schulpflege erstellt das Pflichtenheft.

Die Mitglieder der Kindergartenkommission besuchen den Unterricht, beraten die Schulpflege und sind in allen Fragen des Kindergartens anzuhören.

An den Verhandlungen mit der Schulpflege nimmt ein(e) Vertreter(in) der Lehrpersonen bzw. der Schulleitung mit beratender Stimme teil (§ 70 Schulgesetz).